



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Prüfvermerk Einzelfallprüfung:

Projekt: GDRM-Anlage Hilter
Firma: Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 5, 45141 Essen

1. Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens:

GDRM-Anlage (Gas-Druckregel- und Messanlage) mit Anschlussleitungen an die LNr. 6/19 und 58 der Open Grid Europe GmbH in Hilter

Medium: Erdgas
Standort: Ackerfläche westlich Osnabrücker Straße in Gemeinde Hilter
Zweck: Verbindung der Erdgasleitungen Nr. 6/19 und 58 der OGE
Stationsfläche Anlage: 700 m²
FWL Kessel: 3 x 455 kW, Gesamt 1,365 MW

Kumulierung mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten und Tätigkeiten:

Erdgasleitungen 6/19 und 58

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt:

- Veränderungen des Grundwassers: die Errichtung der Kesselanlagen erzeugt keine GW-Veränderung
- Änderungen an oder Verlegung von Gewässern: Nein
- Versiegelungen: Geringfügige Versiegelungen durch die GDRM-Anlage, in denen die Kesselanlagen aufgebaut werden
- Inanspruchnahme von Gehölzen: Inanspruchnahme eines Fichtenbestandes von rund 500 m² durch die Gesamtanlage
- Visuelle Veränderungen: Geringfügige Veränderungen durch den Eingriff in einen Fichtenbestand
- Zerschneidungseffekte: Nein

Die Ressourcen Boden, Wasser, Natur und Landschaft sind durch das Vorhaben in geringem Umfang und nur temporär betroffen.

Dienstgebäude
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon
(0 53 23) 9612-200
Telefax
(0 53 23) 9612-258
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>
E-Mail
poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
BAN: DE84 2505 0000 0106 0223 95
SW FT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord
25/202/29467
Ust.-ID-Nummer
DE 811289769

Abfallerzeugung:

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten von Abfällen an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesammelt und entsorgt werden. Durch den Betrieb der Anlage ist kein Abfallaufkommen zu erwarten.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Eine Umweltverschmutzung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Bauphase:

Von einer Umweltverschmutzung und Belästigung durch das Vorhaben kann nicht ausgegangen werden, da wesentliche Geräusch- und sonstige beeinträchtigende Schadstoff-Immissionen aufgrund des relativ geringen Eingriffs, der sich auf temporäre, bauzeitliche Maßnahmen bei den notwendigen Bauarbeiten beschränkt, ausgeschlossen werden können.

Betriebsphase:

Durch den Betrieb der Anlage ist keine Umweltverschmutzung und Belästigung zu erwarten.

Risiken schwerer Unfälle und/oder von Katastrophen, die für das betroffene Projekt relevant sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind:

Risiken sind aufgrund der Größe des Projektes nicht bekannt. Das Vorhaben fällt nicht unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV.

Das Vorhaben erfolgt nach jahrzehntelangen Erfahrungen. Beim Einhalten der Vorgaben der anerkannten Regeln der Technik ist kein erhöhtes Unfallrisiko zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. durch Wasserverunreinigungen oder Luftverschmutzung) / Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:

Temporär kann es baubedingt zu einer Beeinträchtigung durch Lärm durch die Baustelle kommen. Betriebs- und anlagenbedingt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich in einer Entfernung von rund 650 m südlich des geplanten Eingriffsbereichs. In einer Entfernung von ca. 150 m liegt das nächste zum Wohnen genutzte Gebäude an der Straße Zum Schoppenbusch in Einzellage.

Die Grenzwerte der 39. BImSchV für Schwefeldioxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Schwebstaub (PM10) werden klar eingehalten. Die Irrelevanzgrenzen der TA Luft Nr. 4.6.1.1 werden eingehalten.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

Bestehende und genehmigte Landnutzung:

Das Vorhaben befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Flächen, biologische Vielfalt):

Das betroffene Gebiet ist als wertvoller Bereich für Groppe, Bachneunauge, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr gekennzeichnet (NIBIS/Cardo, Zugriff am 05.09.2017, wertbestimmende Arten des FFH-Gebiets). Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich sind jedoch nicht als erheblich zu werten, da es zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen kommt.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Das Vorhaben befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche.

Während der Bauphase kann es temporär zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind als nicht wesentlich zu betrachten.

- Schutzgut Wasser:

Durch die Kesselanlagen ist kein Eingriff in den Wasserhaushalt vorgesehen.

- Schutzgut Boden:

Das Vorhaben befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als nicht erheblich einzustufen.

- Schutzgut Klima und Luft:

Betriebsbedingt verursacht das BHKW 5 Schall- und Stoffimmissionen, im Hinblick auf die Vorbelastung sind diese jedoch gering. Die Grenzwerte der 39. BImSchV für Schwefeldioxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Schwebstaub (PM10) werden klar eingehalten. Die Irrelevanzgrenzen der TA Luft Nr. 4.6.1.1 werden eingehalten.

Es sind durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Klima und Luft zu befürchten.

- Schutzgut Landschaft:

Der Eingriffsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) OS 49 „Teutoburger Wald“. Eine erhebliche Beeinträchtigung des rund 11.370 ha großen LSG ist jedoch durch das geplante Vorhaben angesichts dessen Art und Größe nicht zu befürchten.

Visuelle Veränderungen: Geringfügige Veränderungen durch den Eingriff in einen Fichtenbestand.

Es ist anzustreben, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bau der GDRM-Anlage einschließlich Anschlussleitungen durch eine angemessene Eingrünung des Geländes, die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgt, vor Ort kompensiert wird.

Die Errichtung der GDRM-Anlage führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaft“.

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Im Vorhabenbereich sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

- Wechselwirkungen:

Da die Beeinträchtigung auf die einzelnen Faktoren als unwesentlich einzustufen ist, können Wechselwirkungen ausgeschlossen werden.

Belastbarkeit der Natur unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:

- Landschaftsschutzgebiet:

Das Vorhaben befindet sich im LSG OS 49 Teutoburger Wald, eine erhebliche Beeinträchtigung des rund 11.370 ha großen LSG ist jedoch durch das geplante Vorhaben angesichts dessen Art und Größe nicht zu befürchten.

- Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das FFH-Gebiet 69 Teutoburger Wald, Kleiner Berg liegt rund 80 m nördlich des Eingriffsbereichs. Eine erhebliche Betroffenheit des rund 2.294 ha großen FFH-Gebiets ist nicht zu befürchten, da die baulichen Maßnahmen vollständig außerhalb des FFH-Gebiets verbleiben. Zudem sind Art und Größe des geplanten Vorhabens nicht geeignet, die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Auch durch eventuelle Schadstoffeinträge über den Luftpfad sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets zu befürchten

- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:
nicht betroffen

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:
nicht betroffen

- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:
nicht betroffen

- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:
nicht vorhanden

- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:
nicht vorhanden

- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:
nicht betroffen
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:
nicht betroffen
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:
nicht vorhanden
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes:
nicht betroffen
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:
nicht bekannt

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Einschätzung des Antragstellers, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen keine zusätzlichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist nachvollziehbar. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und stellen keine erheblichen negativen Auswirkungen dar.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Von einer Beteiligung des Landkreises wird abgesehen, da unter dem o.g. AZ die Beteiligung bereits erfolgte und der LK sein Einvernehmen erteilte. Die hier durchgeführte VP hat ergeben, dass dem Ergebnis der ersten UVP-VP wiederum zugestimmt werden kann.

Clausthal-Zellerfeld, den 06.09.2017

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez.

■■■■■■